

Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
– Besonderer Teil BBiG –
vom 13. September 2005

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil BBiG -

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab	ab
	1. März 2018	1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	968,26 Euro	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.018,20 Euro	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.064,02 Euro	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.127,59 Euro	1.177,59 Euro.“

2. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „29 Ausbildungstage“ durch die Angabe „30 Ausbildungstage“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, und für Auszubildende der ostdeutschen Sparkassen 90,00 Prozent des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).“

- b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Für Auszubildende, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 67,50 Prozent, im Kalenderjahr 2019 73,80 Prozent, im Kalenderjahr 2020 79,20 Prozent, im Kalenderjahr 2021 84,60 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2022 90,00 Prozent des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8) betragen.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

4. In § 20a Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „28. Februar 2018“ durch die Angabe „31. August 2020“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. ²Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand